



Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (Februar 2020)

Grundsätzliche Bemerkungen

2016 waren 35,8 Prozent aller Frauen zwischen 15 und 64 Jahren überhaupt nicht in der 2. Säule versichert, bei den Männern liegt dieser Anteil nur bei 16,4 Prozent. Wenn Frauen mit einer Pensionskassenrente rechnen dürfen, so ist diese im Schweizer Durchschnitt nur etwa halb so hoch wie diejenige der Männer: Gemäss BFS-Neurentenstatistik betrug eine neu ausbezahlte Altersrente aus der beruflichen Vorsorge im Jahr 2017 für Frauen 1221 Franken, für Männer 2301 Franken (Median pro Monat). Dies bedeutet, dass jeweils 50 Prozent der Personen eine höhere und 50 Prozent eine tiefere Rente erhielten. In Branchen mit einem hohen Anteil an Frauen und Teilzeitangestellten bewegen sich die Renten auf einem extrem niedrigen Niveau, oft betragen sie deutlich weniger als die Hälfte des Schweizer Durchschnitts. In der Gastronomie betragen die Pensionskassenrenten der zwei bedeutendsten Vorsorgeeinrichtungen der Branche durchschnittlich 600 bzw. 500 Franken pro Monat. Die durchschnittliche Rente der Pensionskasse Coiffure & Esthétique beträgt rund 800 Franken und auch im Detailhandel sind die Altersrenten nur ungefähr halb so hoch wie im Schweizer Durchschnitt. Diese deutlichen Unterschiede in der Rentenhöhe zwischen den Geschlechtern sind nicht neu. Sie zeigen sich auch bei den Kapitalauszahlungen: 2017 lagen sie für Männer bei etwa 136 000 Franken und für Frauen bei 56 600 Franken.

Vor diesem Hintergrund begrüsst die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF, dass der Bundesrat mit dem Reformmodell die schwierige Situation von Frauen im Rentenalter anerkennt und Massnahmen ergreifen will, um das System der 2. Säule zu modernisieren. Dies ist sozialpolitisch dringend notwendig. Aus gleichstellungs- und sozialpolitischen Gesichtspunkten bekräftigt die EKF aber ihre langjährige Forderung, dass zu diesem Zweck eine Stärkung der ersten Säule vordringlich ist, statt mit den knappen Ressourcen das Leistungsniveau in der zweiten Säule zu erhalten. Denn von Leistungsverbesserungen in der ersten Säule profitieren – im Gegensatz zur 2. Säule – alle Frauen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Rentenzuschlag

Die EKF stand Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration in bisherigen BVG-Reformmodellen jeweils skeptisch gegenüber, insbesondere, weil sie gewichtige Umverteilungsmechanismen zu Gunsten von mittleren und hohen Einkommen, von jüngeren zu älteren Versicherten sowie von aktiven Versicherten zu Rentenbezüglerinnen und –bezügern enthielten.

Der im jetzigen Reformmodell vorgeschlagene Rentenzuschlag unterscheidet sich davon sowohl in der Finanzierung als auch in der Ausschüttung. Denn der Rentenzuschlag wird mit einem Lohnbeitrag von 0,5 Prozent auf allen im BVG versicherbaren Löhnen bis rund 850'000 Franken/Jahr finanziert und pro Kopf an alle künftigen BVG-RentnerInnen ausbezahlt. Dadurch erhalten Personen mit tiefen Altersguthaben – also insbesondere Frauen, deren Erwerbsleben durch Teilzeitanstellungen und Erwerbsunterbrüche geprägt sind, umgehend höhere Renten als heute – und dies obwohl der Umwandlungssatz gesenkt wird. Die vorgeschlagene Finanzierung im Umlageverfahren bewirkt gleichzeitig, dass Personen mit höheren Einkommen (ab ca. 100 000 Franken) sich in der Grössenordnung von rund einem Drittel der Kosten dieser Rentenverbesserungen beteiligen.

⇒ *Die EKF begrüsst diesen neuen Ausgleichmechanismus in der 2. Säule auch zwischen den Geschlechtern explizit.*

Zu den Anspruchsvoraussetzungen des Rentenzuschlags

Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente haben nur Personen, die verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Eine der Voraussetzungen sieht vor, dass Personen während mindestens 15 Jahren im BVG versichert waren. Diese Voraussetzung diskriminiert Frauen beim Zugang zum Rentenzuschlag, weil sie Erziehungs- und Betreuungszeiten nicht berücksichtigt.

⇒ *Die EKF fordert, Erziehungs- und Betreuungszeiten bei der Berechnung der Mindestdauer analog zur geltenden Regelung in der AHV zu berücksichtigen.*

Der Vernehmlassungsvorschlag sieht weiter vor, dass der Anspruch auf den Rentenzuschlag nur für die Altersrenten, nicht aber die Hinterlassenenrenten gilt.

⇒ *Die EKF fordert, dass der Rentenzuschlag auch auf Hinterlassenenrenten gewährt wird, für Witwen/Witwer zumindest, sofern Erziehungs- bzw. Betreuungszeiten nachgewiesen werden.*

Halbierung des Koordinationsabzugs

Der Koordinationsabzug in der 2. Säule trägt massgeblich zur schlechteren Abdeckung der Frauen durch die Pensionskassen bei. Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Halbierung des Koordinationsabzugs wird der Versicherungsschutz von Personen mit tieferen Einkommen und von Teilzeitangestellten in der 2. Säule ausgeweitet. Langfristig werden dadurch die Pensionskassenrenten von Teilzeitbeschäftigten erhöht.

⇒ *Die EKF begrüsst diese Änderung, die Reduktion des Koordinationsabzugs entspricht einer langjährigen Forderung der Kommission.*

Eine weitere Hürde für die ausreichende Altersabsicherung der tieferen Einkommen von vielen Frauen stellt die BVG-Eintrittsschwelle dar. Diese soll gemäss Vernehmlassungsvorschlag auf der bisherigen Höhe von 21 330 Franken verbleiben: «Die BVG-Eintrittsschwelle verhindert, dass Personen, die schon in der 1. Säule ausreichend versichert sind, in die obligatorische 2. Säule aufgenommen werden.» (Erläuterungsbericht, Seite 21). Da die Mindestrente der AHV heute bei weitem kein existenzsicherndes Einkommen mehr ermöglicht, ist diese Begründung zu hinterfragen.

- ⇒ *Die EKF fordert den Bundesrat deshalb auf, eine Reduktion der Eintrittsschwelle auf die Höhe des Koordinationsabzugs vertieft zu prüfen und in seinen Erläuterungen zur Gesetzesvorlage die Vor- und Nachteile einer Reduktion im Detail darzulegen.*
- ⇒ *Wie bereits in der Vernehmlassungsantwort zur AHV2020 schlägt die EKF zudem vor, dass mehrere Teilpensen kumuliert und das Total in der 2. Säule versichert wird. Der versicherte Verdienst soll aufgrund der Summe der Teilverdienste bestimmt werden.*

Anpassung Altersgutschriften

Der Bundesrat schlägt in seinem Entwurf vor, dass die Lohnbeiträge für die 2. Säule geändert werden und neu ab 45 Jahren nicht mehr steigen sollen. Die Anzahl älterer Frauen, die gerne mehr arbeiten würden, ist seit 2010 kontinuierlich gestiegen. Die sogenannte Arbeitsmangelquote, in der sowohl arbeitslose als auch unterbeschäftigte Frauen zwischen 55 und 64 Jahren berücksichtigt werden, betrug im Jahr 2018 gefährliche 15,7 Prozent und ist damit mehr als doppelt so hoch wie die Arbeitsmangelquote gleichaltriger Männer (7,7 Prozent). Vor diesem Hintergrund der grossen Schwierigkeit älterer Frauen, genügend Erwerbsarbeit ausüben zu können, begrüsst die EKF die altersmässige Glättung der Lohnbeiträge ins BVG. Es ist zu hoffen, dass dadurch zumindest dem Kostenargument als Hinderungsgrund für die Anstellung älterer Frauen begegnet wird.

Weitere Anregungen aus Frauensicht

Gerechtes Pensionskassensplitting bei Scheidungen

Frauen erfahren beim Pensionskassensplitting im Scheidungsfall oft eine Benachteiligung, wenn das übertragene Geld von ihrer Pensionskasse nicht dem obligatorischen Kapital, sondern lediglich dem überobligatorischen Kapital zugewiesen wird. Mit dieser Praxis sind die Frauen nach der Scheidung, auch bei gleicher Aufteilung des Kapitals, schlechter abgesichert als ihre Ex-Männer.

- ⇒ *Wir laden den Bundesrat deshalb ein, die Aufnahme einer Bestimmung zu prüfen, die im Falle von Scheidungen dafür sorgt, dass der zuvor obligatorisch versicherte Kapitalanteil auch in der neuen Kasse dem obligatorischen Kapital zugewiesen wird.*

Massnahmen zur Verhinderung von Geldabfluss aus der 2. Säule

In der Vorlage fehlen Massnahmen zur Verhinderung, dass vom angesparten Alterskapital der Erwerbstätigen übermässige Beträge für die Verwaltung und Anlage des Pensionskassenvermögens abgezogen werden. Da sie in vielen Fällen mit kleinen Renten auskommen müssen, trifft dieser übermässige Abfluss aus ihrem angesparten Alterskapital Frauen ganz besonders hart.

- ⇒ *Die EKF lädt den Bundesrat deshalb ein, Bestimmungen in seiner Gesetzesvorlage aufzunehmen, die die Kosten für Verwaltung und Management von Pensionskassen sinnvoll begrenzen.*